

Angemessene Unterkunftskosten

Nach § 22 Abs. 1 SGB II und § 35 Abs. 1 SGB XII sind laufende Leistungen für die Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu übernehmen. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf nur zu berücksichtigen, solange es den Hilfesuchenden nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken. Dafür sehen die gesetzlichen Vorschriften einen Zeitraum von 6 Monaten vor.

Zur Bestimmung der Angemessenheit der Unterkunftskosten fehlen im Bereich des Landkreises Harburg andere konkrete Anhaltspunkte über die Lage auf dem Wohnungsmarkt. Insbesondere gibt es keine offiziellen Mietspiegel. Die Angemessenheit von Unterkunftskosten orientiert sich daher an den äußersten Grenzen der Wohngeldtabelle.

Für den Landkreis Harburg gelten daher die in folgender Tabelle genannten Mietobergrenzen als angemessen. Die Werte beziehen sich auf die **Bruttokaltmieten**, das heißt, dass die Kaltmiete inklusive der Betriebskosten, aber ohne Heizkosten dargestellt ist.

Mietstufe	Kommune
III	Elbmarsch, Hanstedt, Hollenstedt, Jesteburg, Salzhausen und Tostedt
IV	Rosengarten und Winsen
V	Seevetal, Neu Wulmstorf und Stelle
VI	Buchholz

Anzahl der Personen	Größe	Mietstufe III	Mietstufe IV	Mietstufe V	Mietstufe VI
1	50 m ²	469,00€	526,00€	578,00€	633,00€
2	60 m ²	568,00€	637,00€	700,00€	767,00€
3	75 m ²	675,00€	758,00€	833,00€	913,00€
4	90 m ²	788,00€	883,00€	972,00€	1.065,00€
5	100 m ²	900,00€	1.010,00€	1.111,00€	1.217,00€
Für jede weitere Person	+10 m ²	109,00€	122,00€	133,00€	153,00€